

Forderungspapier

der Berufsvereinigung der

Kindertagespflegepersonen (BvK) e.V.

und der Regionalgruppe Rheinhessen/Nahe

der BvK e.V.

für die Kindertagespflege in der Stadt Mainz

August 2022

Inhalt

1. Allgemeine Informationen zur Kindertagespflege (KTP)	3
2. Fortlaufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen (KTPP)	5
a. Eine fortlaufende und pauschalierte Geldleistung der KTPP	5
b. Fortlaufende Geldleistung auch für Ausfallzeiten der Tageskinder	6
c. Ein leistungsgerechter Anerkennungsbetrag der pädagogischen Förderleistung	10
d. Erhöhung der pauschalen Sachkostenerstattung	16
3. Abschlussworte	18

KTP = Kindertagespflege
KTPP = Kindertagespflegepersonen
KTPS = Kindertagespflegestelle
KJHT = Kinder- und Jugendhilfeträger

1. Allgemeine Informationen zur Kindertagespflege:

Die KTP ist nach SGB VIII ein gleichrangiges Betreuungsangebot zu Kita/ Krippe im U3-Bereich und gleichzeitig für die Kommunen die preisgünstigste Betreuungsform. Für die Eltern besteht nach § 5 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht der Betreuungsform. Bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung ab einem Jahr wurde seinerzeit beschlossen, dass 30% der neu geschaffenen U3-Betreuungsplätze in die KTP fallen sollen.

KTPP üben diesen Beruf als selbständige UnternehmerInnen aus und werden bisher lediglich für die reine Betreuungszeit (unmittelbare Arbeit am Kind) mit einem Anerkennungsbetrag vergütet. Insofern entspricht die Vergütung pro Kind/Betreuungsstunde nicht der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit!

Die KTPP sind sehr daran interessiert, weiterhin eine qualitativ hochwertige und verlässliche Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten und gehen gerne und mit großem Engagement ihrer Tätigkeit nach, sind jedoch keine einfachen Hausfrauen, die nur zum Erwirtschaften eines „Taschengeldes“ Kinder betreuen.

Die KTPP

- haben eine Qualifikation erworben
- besuchen berufsbegleitend regelmäßige Fort- und Weiterbildungen in ihrer Freizeit, in den Abendstunden und an Wochenenden
- kommen ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag nach
- erstellen pädagogische Konzeptionen über ihre Arbeit mit den Kindern, entwickeln diese stetig weiter und arbeiten nach diesen
- führen Portfoliomappen über/für ihre Tagespflegekinder
- dokumentieren die Entwicklung und Bildung der ihnen anvertrauten Kinder und informieren die Eltern in terminierten und vorbereiteten Gesprächen darüber
- erfüllen Aufgaben, die in Kitas einer Einrichtungsleitung obliegen
- u.v.m.

Derzeit bieten **84 KTPP** (Quelle: Statistisches Landesamt RLP, Stand März 2019) in der Stadt Mainz eine familiennahe Betreuung für die Kleinsten unserer Gesellschaft an, **ermöglichen** damit **332* Familien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf** und akquirieren dadurch nicht unerhebliche Einnahmen im Bereich Steuern und Sozialversicherungen. Zudem wird die Stadt Mainz, durch die Bereitstellung dieser Betreuungsplätze, vor möglichen Klagen der Eltern auf den Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder ab dem 1. vollendeten Lebensjahr bewahrt, da die **KTPP 299* U3-Betreuungsplätze für die Stadt Mainz zur Verfügung stellen.**

(*Quelle: Bedarfsplanung der Stadt Mainz aus Dezember 2021)



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

Um diese Betreuungsplätze auch weiterhin bereithalten zu können und außerdem die Qualität in der Kindertagespflege wünschenswerterweise stetig auszubauen sehen wir weiteres Verbesserungspotential in den Rahmenbedingungen der Kindertagespflege der Stadt Mainz, insbesondere auch unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren stark gestiegenen Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen.

Für eine stetige Professionalisierung und damit einhergehende Steigerung der Betreuungsqualität sind aufbauende Qualifizierungen und Weiterbildungen ein wichtiger Bestandteil. Daher begrüßen wir ausdrücklich die Bonusregelung für regelmäßige Weiterbildung im § 11 der Satzung über die Förderung in Kindertagespflege in der Stadt Mainz. Knapp ein Drittel aller KТП in Mainz sind derzeit bereits ausgebildete pädagogische Fachkräfte mit entsprechenden Abschlüssen, was auch dem Bundesdurchschnitt entspricht.

Einen wichtigen Hinweis auf rechtliche Lücken zur Förderung in KТП in der Stadt Mainz in Bezug auf den Betreuungsumfang: Bereits § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Mainz ist rechtswidrig, soweit hier bestimmte Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Kindertagespflege im Umfang über 35 Wochenstunden genannt werden. Der Gesetzgeber und auch die Rechtsprechung knüpft den Umfang der Förderung nicht an irgendwelche Nachweise, sondern gibt den Sorgeberechtigten die Möglichkeit, den Umfang der Förderung für ihr Kind nach ihrem Wunsch zu bestimmen.

Soweit § 2 Abs. 4 vorsieht, dass für Kinder ab dem 2. Lebensjahr vorrangig Plätze in Kindertagesstätten angeboten werden sollen, so widerspricht dies dem § 24 Abs. 2 SGB VIII, wonach für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres die Kindertagespflege ein gleichrangiges Angebot der Förderung darstellt und die Eltern hier ein Wunsch- und Wahlrecht haben. Kindertagespflege muss daher genauso wie die institutionelle Betreuung angeboten und bewilligt werden, insoweit Eltern dies wünschen und Kapazitäten in der Kindertagespflege vorhanden sind.

Eine bessere Qualität der Rahmenbedingungen kommt immer sowohl den betreuten Kindern und ihren Familien als auch den Kindertagespflegepersonen zugute. Auf den folgenden Seiten haben wir Ihnen unsere Forderungspunkte aufgeführt, nebst weiterführenden Informationen dazu.

2. Fortlaufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen

a. Eine fortlaufende und pauschalierte Geldleistung der KТПP

Zur Gesetzeslage nach SGB VIII:

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 I 4607

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer **laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson**.

(2) Die **laufende Geldleistung** nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. **Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.**

b. Fortlaufende Geldleistung auch für Ausfallzeiten der Tageskinder

Aktuell wird die Geldleistung per Stundennachweis (Spitzabrechnung) ausgezahlt, wobei jedoch eine **pauschalierte Geldleistung in jedem Fall die kostengünstigste Variante** der Vergütung darstellt, da eine Spitzabrechnung über Stundenzettel/Anwesenheitslisten der Tageskinder einen erheblichen personellen Aufwand innerhalb der Abteilung der Verwaltung der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfordert.

Denn diese 332 Stundenzettel/Anwesenheitslisten müssen jeweils in der Abteilung der wirtschaftlichen Jugendhilfe geprüft, berechnet und auch eine dementsprechende Anzahl an Bescheiden erstellt und versendet werden, wodurch öffentliche Gelder unnötig verschlungen werden, statt sie zielorientiert direkt in die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege zu investieren.

Zudem bedeutet die Spitzabrechnung per Stunden-/Anwesenheitsnachweisen auch für alle selbständig tätigen KТПP eine immense Dokumentations- und Abrechnungsarbeit neben allen anderen administrativen und mittelbaren Tätigkeiten zusätzlich zur aktiven Betreuungsarbeit an den Tageskindern im laufenden Betreuungsalltag.

Forderung

Daher sollte die **fortlaufende Geldleistung**, wie der Wortlaut im SGB VIII es besagt, in einer pauschalen Geldleistung bewilligt und an die KТПP monatlich gleichbleibend, unabhängig von den Fehlzeiten der Tageskinder, anhand der im Förderantrag beantragten Wochenstunden, wie folgt ausgezahlt werden:

Gebuchte Betreuungsstunden/Woche x Förderleistung x 4,33 Wochen = monatliche Pauschalzahlung

oder alternativ

Gebuchte Betreuungsstunden/Woche x Förderleistung x 52 Jahreswochen : 12 Monate = monatliche Pauschalzahlung

Begründung:

Als Existenzgrundlage und zur Planungssicherheit brauchen die Kindertagespflegepersonen eine kontinuierliche Fortzahlung der Geldleistung ohne Unterbrechung und/oder Rückzahlung bei Ausfallzeiten der Kinder (durch Arzttermine, Urlaub der Eltern/Kinder, etc.). Die von Familien nicht in Anspruch genommenen Zeiten, sind vertraglich vereinbart und werden für die Kinder entsprechend freigehalten und bereitgestellt. Eine kurzfristige Zwischenbelegung, um Einkommensverluste auszugleichen, ist nicht möglich. Das Risiko für Ausfallzeiten der Kinder darf nicht auf die Kindertagespflegeperson übertragen werden.

Gerade bei längeren oder wiederkehrenden Erkrankungen des Kindes, kann dies dazu führen, dass sich die Kindertagespflegepersonen gezwungen sehen das Betreuungsverhältnis, aufgrund des wirtschaftlichen Risikos, auflösen zu müssen. Dadurch würden die Familien ihren sicheren Betreuungsplatz verlieren. Zum Wohl der betreuten Kinder und aus pädagogischen Gründen sollte dies unbedingt verhindert werden. Ebenso muss es den Eltern möglich sein ihren Urlaub frei zu bestimmen oder das Kind auch mal einige Zeit zu Hause zu lassen, weil beispielsweise entfernt wohnende Großeltern zu Besuch sind. Auch im Hinblick auf die zurückliegende und im Herbst erneut zu erwartende Pandemielage, kann es zu erhöhten Ausfallzeiten von Kindern kommen, dessen Risiko ebenfalls nicht auf die Kindertagespflegepersonen verlagert werden darf.

Die rechtliche Sachlage:

Die Förderung in KTP nach §§ 23, 24 SGB VIII geschieht in einem sogenannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis. Der Anspruch auf die Förderungsleistung besteht seitens des Kindes gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger. Dieser erbringt die Leistung jedoch nicht selbst, sondern übernimmt lediglich die Finanzierung des privatrechtlich vereinbarten Betreuungsverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Der Vergütungsanspruch der Kindertagespflegeperson besteht damit zunächst gegenüber den Sorgeberechtigten und wird lediglich durch die laufende Geldleistung ersetzt.

Die Pflicht zur Gewährung der laufenden Geldleistung durch den Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII ist somit dem Sinn und Zweck nach an die zivilrechtliche Leistungsverpflichtung der Sorgeberechtigten gegenüber der Kindertagespflegeperson geknüpft. Bei von der Kindertagespflegeperson nicht zu vertretenden Ausfallzeiten des Kindes (durch Urlaub, Krankheit, Arztbesuche oder Sonstiges) befinden sich die Sorgeberechtigten im Annahmeverzug im Sinne der §§ 293 ff. BGB, da die vertragsgemäß vereinbarte Leistung durch die Kindertagespflegeperson angeboten wird, jedoch aufgrund des Fehlens des Kindes nicht erbracht werden kann.

Der Kindertagespflegeperson ist es auch nicht möglich nicht in Anspruch genommene Betreuungsplätze kurzzeitig anderweitig zu besetzen, um so den Ausfall zu kompensieren. Dies widerspräche schon allein dem Kern der Kindertagespflege, der gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII dem Grunde nach auf ein längerfristiges Betreuungsverhältnis von mehr als 3 Monaten angelegt ist.

Der Annahmeverzug entbindet den Gläubiger nicht von seiner Leistungsverpflichtung § 615 BGB. Bei einer Kürzung der laufenden Geldleistung aufgrund von der Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten Fehlzeiten des Kindes würde somit der Vergütungsanspruch der Kindertagespflegeperson wieder auf die Personensorgeberechtigten übergehen.



Der in § 293 ff. BGB geregelte Annahmeverzug entsteht, wenn der Gläubiger die ihm ordnungsgemäß angebotene und fällige Leistung nicht annimmt. Der Annahmeverzug kann sowohl schuldhaft als auch schuldfrei erfolgen und entbindet den Gläubiger nicht von der Erfüllung seiner eigenen Leistung. Das Entstehen eines Annahmeverzugs bildet das Gegenstück zum Schuldnerverzug und setzt voraus, dass der Schuldner die Leistung auch tatsächlich anbietet. [▷ Annahmeverzug » Definition, Erklärung & Beispiele + Übungsfragen \(bwl-lexikon.de\)](#)

Außerdem liegt es grundsätzlich nicht in der Entscheidungskraft der KTPP, den Eltern der Tageskinder ihren Urlaub, ihre Krankheitstage oder Kuranträge vorzuschreiben, oder zu verbieten.

Sollten KTPP sich vor Rückforderungen schützen und ihren wirtschaftlichen Ausfall vermeiden wollen, könnten sie z.B. folgende Punkte in ihrer Tätigkeit und Kundenwahl beherzigen, was allerdings auch negative Konsequenzen mit sich bringen würde:

Beispiel 1:

Die Eltern als Vertragspartner zu privaten Zahlungen verpflichtet, wenn die Stadt Mainz die Zahlung einstellt bzw. zurückfordert?

Negative Konsequenz –

Ungleichbehandlung gegenüber den Familien, deren Kinder institutionell betreut werden, da in Einrichtungen bei Fehltagen der Kinder keine Fördergelder zurückgefordert werden und Eltern die Fehlzeiten dort nicht zusätzlich zum Elternbeitrag privat finanzieren müssen

Beispiel 2:

Den Eltern von fehlenden und/oder häufig bzw. langfristig erkrankten Kindern kündigen und die eigene Warteliste bedienen, um die Plätze ggf. neu zu besetzen?

Negative Konsequenz –

Wechsel von Bezugs-/Bindungspersonen sind insbesondere für U3 Kinder schädlich für ihre sozial-emotionale Entwicklung und führt laut diverser Studien im späteren Lebenslauf z.B. zu Entwicklungsverzögerungen und Bindungsstörungen bis hin zu Depressionen. Außerdem müssten Eltern ständig neue Betreuungsplätze suchen und die Stadt Mainz diese als KJHT bereitstellen.

Die regelmäßige Herunterrechnung, wieviel oder gar, ob ein Kind fehlen darf, ist zum einen für die Familien unzumutbar, denn auch Kinder haben Anspruch darauf krank oder in Urlaub zu sein, ohne dass Eltern solche Ausfalltage privat zahlen müssen, zum anderen brauchen die KTPP eine Planungssicherheit bzgl. ihrer Einkommenskalkulation, wie alle anderen Selbständigen auch. Es gibt hier keinen Grund für eine Beschränkung, außer eine Kostenersparnis der Stadt Mainz auf Kosten der Eltern, oder der KTPP.

Fakten und Urteile in diesem Zusammenhang:

Im Rahmen des KICK ist die Leistungsabwicklung nun bundesrechtlich auf das System der Tageseinrichtungen üblichen Weg umgestellt worden:

Stellt das JAmt den gesetzlich definierten Bedarf fest, so trägt es die (gesamten) Kosten der KiTagespflege und zieht die Eltern anschließend zu einem sozial gestaffelten Elternbeitrag heran (§ 90 Abs. 1). Dies bedeutet, dass die KiTagespflegeperson, der nach der Änderung durch das KiföG der Leistungsanspruch zusteht (dazu → Rn. 27) den Gesamtbetrag vom JAmt erhält. Der Träger der öff. JHilfe ist nicht befugt, einzelne Bestandteile der der Tagespflegeperson nach Abs. 2 zu erstattenden Aufwendungen herauszunehmen und die Tagespflegeperson diesbezüglich auf das zwischen ihr und den Erziehungsberechtigten bestehende privatrechtliche Betreuungsverhältnis zu verweisen (OVG Münster v. 22.8.2014 – 12 A 591/14, BeckRS 2014, 56994 in Bezug auf eine Aufspaltung des Sachaufwands). (Wiesner/Struck, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 23 Rn. 20)

weil die Zahlungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Kindertagespflegeperson keine Sozialleistungen iSv § 11 SGB I (SächsOVG 17.3.2021 – 31 A 1146/18 Rn. 66 ff.;

(BeckOK SozR/Winkler, 63. Ed. 1.12.2021, SGB VIII § 23 Rn. 15b)

die Pflicht zur Gewährung der laufenden Geldleistung – wie ausgeführt – nach Sinn und Zweck grundsätzlich an die Leistungsverpflichtung der Kindertagespflegeperson gegenüber den Eltern des Kindes und damit an das Bestehen des zivilrechtlichen Vertrags an

(JAmt 2019, 583, beck-online - VG Dresden 10.7.2019 – 1 K 4116/17) (vgl hierzu Urte. OVG Münster 22.8.2014 – [12 A 591/14](#))

Persönliche Gründe von Eltern und Kind

Es wird festgestellt, dass die Nichtberücksichtigung von der Klägerin nicht zu vertretenden Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes M. M1 [...] Ferner wird die Beklagte in die Bemessung der Höhe der Vergütung als solcher einzustellen haben solche Zeiten, in denen die Betreuungsleistung von der Tagespflegeperson angeboten, aber aus von dem Vertragspartner zu vertretenden Gründen, wie Krankheit des Kindes, Urlaub der Eltern und des Kindes, sonstige Arzttermine u.s.w., nicht abgefordert wird. Hierbei ist in Anlehnung an den zivilrechtlichen Vergütungsanspruch zu erwägen, ob er entfallen würde oder nicht. [...] Hingegen sind Zeiten, in denen die Betreuungszeit aus von der Tagespflegeperson nicht zu vertretenden, sondern im Einflussbereich des Vertragspartners liegende Umstände, wie oben schon dargestellt, zu berücksichtigen. (VG Düsseldorf Urte. v. 19.11.2013 – 19 K 3745/13, BeckRS 2014, 47404, beck-online)

*Als Grundlage hierfür kommt zum einen § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X in Betracht, der die Aufhebung **für die Zukunft** bei einer **wesentlichen Änderung** in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anordnet. Während eine nur kurzzeitige Unterbrechung der Leistung womöglich keine wesentliche Änderung in diesem Sinne darstellt, kommt dies bei längeren Verbotsanordnungen durchaus in Betracht. (Birnbaum, Bildungsrecht in der Corona-Krise, § 1 Frühkindliche Bildung Rn. 135, beck-online)*

c. Erhöhung der Vergütung der pädagogischen Förderleistung

Voraussetzung zur Festsetzung der pädagogischen Förderleistung ist, dass der Festsetzung eine entsprechende, nachvollziehbare Kalkulation zugrunde liegt. Hieraus sollte sich dann auch ergeben, inwieweit Punkte wie z.B.

- Ausfalltage der KТПP bei Schließtagen und Krankheit
- Verfügungszeit für mittelbare und administrative Tätigkeiten, zusätzlich zur aktiven und direkten Betreuungszeit am Kind
- Finanzielle Ausfälle aufgrund von Fehlbelegung
- Etc.

bei der Kalkulation berücksichtigt und eingepreist wurden.

Dass beim Anerkennungsbetrag der pädagogischen Förderleistung der Stadt Mainz keine Differenzierung nach der Qualifikation der KТПP erfolgt, müsste dann ebenfalls aus der Kalkulationsgrundlage heraus begründet werden.

Nach unserem Kenntnisstand besteht keine entsprechende, nachvollziehbare Kalkulation seitens der Stadt Mainz, daher besteht hier dringender Handlungsbedarf, da die Satzung der Stadt Mainz zur Förderung von Kindertagespflege aus den genannten Gründen auch in diesem Punkt einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten dürfte.

Denn auch hier gilt §23 Abs. 2a SGB VIII

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. **Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.**

Im Folgenden legen wir Ihnen Umfang und Leistung der innerhalb einer nachvollziehbaren Kalkulation zu berücksichtigenden Kriterien dar und unterbreiten Vorschläge zur Lösungsfindung.

1. Pauschale zur Rücklagenbildung für Ausfallzeiten der KТПP

Hierfür sollte in den Anerkennungsbetrag der pädagogischen Förderleistung ein Pauschalbetrag i. H. v. 0,95€/Kind/Stunde eingepreist werden.



2. Vorschläge zum Einpreisen von Verfügungszeit für Vor- und Nachbereitung

Man unterscheidet zwischen der unmittelbaren Arbeit (der reinen Betreuungszeit am Kind) und der mittelbaren Arbeiten (Verfügungszeit).

Diese Arbeiten gehören bei den KTPP ebenfalls zum Förderauftrag. Es ist für die Durchführung der Betreuung ein immenser Zeitaufwand an mittelbaren Arbeiten nötig.

Damit Sie einen Überblick über die anfallenden mittelbaren Arbeiten von Kindertagespflegepersonen erhalten, haben wir Ihnen hier einige Informationen zum Thema zusammengestellt.

Aufgaben der mittelbaren pädagogischen Arbeit (Verfügungszeit) sind u.a.:

- Erstkontakt bei Hausbesuch
- Erstgespräch und Begehung der Kindertagespflegestelle
- Vertragsgespräch/Vertragsabschluss
- Eingewöhnungsgespräche und Hausbesuche während der Eingewöhnungszeit inkl. Vor- und Nachbereitung und Eingewöhnungsdokumentation
- Konversation außerhalb der Betreuungszeit mit Eltern via Telefon und E-Mail
- Kurze Elterngespräche vor und nach der Betreuungszeit
- Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
- Terminierte Entwicklungsgespräche mit den Eltern, inkl. Vor- und Nachbereitung
- Dokumentation der Portfolioalben der Kinder
- Fortbildung, Gesprächsgruppen/Austausch, Vernetzung, Supervision
- Vor- und Nacharbeit von pädagogischen Aktivitäten
- Planung und Durchführung von Ausflügen und Gemeinschaftsfesten inkl. Vor- und Nachbereitung
- Reflexion von Entwicklungsbeobachtungen
- Gelegentliche Dokumentation von Elterngesprächen
- Erstellung von Abschiedsalben mit Fotos und Lerngeschichten

Es werden den Kindertagespflegepersonen aktuell lediglich die Stunden der unmittelbaren Arbeit (Zeit am Kind/Betreuungszeiten) vergütet. Diese wird dem Personal in Krippen/Kitas bei einem Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit mit ca. 6-7 Stunden zugeteilt, die ein/e Angestellte/r nicht für die Betreuung am Kind eingeplant wird.

Die **selbständigen KТПP** müssen **zusätzlich** noch eine Reihe **weiterer administrativer, mittelbarer Arbeiten leisten**, die in Einrichtungen in den Aufgabenbereich von Leitung, Verwaltung, Hausmeister, Hauswirtschafterin fallen oder an externe Firmen beauftragt werden (Caterer, Handwerksfirmen, etc.)

Hier eine Auflistung zusätzlicher Arbeiten, die für die Aufrechterhaltung und Organisation des laufenden Betriebs einer Kindertagespflegestelle zu leisten sind:

- Anwesenheitszeiten der Kinder dokumentieren und dem Jugendamt auf Nachfrage mitteilen
- Kostenstelle / Jugendamt - Abrechnung, An- und Abmeldungen, etc.
- Schriftverkehr mit Eltern, Fachdienst, Verwaltung
- Essenplanung, Einkauf und Vorbereitungen/Vorkochen
- Tägliche Reinigung / Aufräumen der Betreuungsräume, der Ausstattung und der Wäsche, Desinfektion nach Hygieneplan (z.B. bei Magen-Darm-Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder eines Tageskindes, Pandemievorgaben)
- Abrechnung mit Eltern und Jugendamt, sowie Buchhaltung
- Nicht bezahlte Weg- und Fahrtzeiten zu Fortbildungen, zur Beschaffung von betreuungsrelevanten Artikeln, etc.
- Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Homepage erstellen, pflegen u. ä. (etliche Kindertagespflegepersonen haben sehr gute Homepages)
- Akquise über Aushänge und Flyer inkl. Planung / Erstellung
- Renovierung und Instandhaltung der Betreuungsräume durch starke Beanspruchung (Kleinstkinder und Eltern)
- Instandhaltung, Pflege und Bewirtschaftung des Außenbereichs / Garten
- Instandhaltung und Erneuerung der Sicherheitsauflagen
- Verträge erstellen und aktualisieren, Rechtsanwalt, Einhaltung DSGVO (Datenschutz)

- Kontakt Versicherungsträger
- Buchhaltung, Steuer / Steuerberater, Finanzamt
- Terminplanung für Renovierungen, Reparaturen
- Einhaltung der Hygienevorschriften (Infektionsschutzgesetz)
- Qualitätssicherung und Weiterentwicklung, sowie die Fortschreibung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes (nach NKiTaG)
- Lesen von Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Kontakt / Kooperation mit Kita, Kita-Fachkräften, Ämtern, Frühförderstelle, Frühe Hilfen (Kindeswohlgefährdung)
- Erste-Hilfe-Kurs (am Kind) alle 2 Jahre (9 Unterrichtseinheiten)
- Kontaktpflege und Austausch mit Vernetzungspartnern, wie z.B. Vereine, Verbände, Wissenschaft, Politik, Ausschüsse, Arbeitsgruppen
- fachlicher Austausch und pädagogische Weiterentwicklung
- Kontakt zur Fachberatung außerhalb der Betreuungszeiten (Erteilung der Pflegeerlaubnis, Reflexion, Probleme mit Eltern, etc.)
- Fachberatungsgespräche, Rücksprache mit Fachberatung und anderen Stellen bei Auffälligkeiten
- Tag der offenen Tür in der Kindertagespflegestelle (Samstag)

(Diese Auflistung ist nicht abschließend!)

Hinzu kommen außerdem mittelbare Arbeiten wie z.B. Instandhaltung der Räumlichkeiten und des Außengeländes, Reinigung der Betreuungsräume, Nahrungszubereitung, Gartenarbeiten, etc., die in den Krippen/ Kitas entweder von Hauswirtschafts- und Hausmeisterkräften erledigt oder an Firmen in Auftrag gegeben werden.

Weiterführende Informationen hierzu:

"Das Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege vom Bundesverband für Kindertagespflege (BvktP)"

Tätigkeitsmerkmale einer Kindertagespflegeperson

Seite 10,14,15

"Aktuelle Herausforderungen im Betreuungsalltag von Tagespflegepersonen"

Seite 100 ff.

Mittelbare Arbeitszeiten

„Die benannte Anzahl von durchschnittlich 16 Stunden pro Woche an Vor- und Nachbereitungszeit legt nahe, dass es sich dabei um einen wichtigen Baustein in der Prozessqualität der Kindertagespflege handelt. Diese Zeiten dienen u. a. dazu sich reflexiv mit der eigenen Tätigkeit auseinanderzusetzen und gut vorbereitet für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern zu sein. Im momentanen System finden sie jedoch zusätzlich zu den vereinbarten Betreuungszeiten statt. - „Ebenso wäre eine flächendeckende Vergütung der mittelbaren Arbeitszeiten in Form z.B. einer Grundpauschale wünschenswert, um die Attraktivität und die Qualität des Berufes der Kindertagespflegepersonen zu erhöhen und weniger von dem Engagement der einzelnen Kindertagespflegepersonen abhängig zu machen.“

"Profis in der Kindertagespflege"

(Seite 2)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V. Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen Ergebnisse der 2. qualitativen Untersuchung der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen „Die hohe Motivation der Kindertagespflegepersonen und der Wille zum professionellen Arbeiten lassen sich in der Befragung durchgehend ablesen. Tagespflegeeltern betreuen ihre Tagespflegekinder täglich zwischen zehn und elf Stunden. Hinzu kommen ca. zwei Stunden pro Tag für die Vor- und Nachbereitung sowie die Organisation ihrer Kindertagespflege-Stelle. Neben dieser täglichen Arbeitszeit absolvieren sie Weiterbildungen, besuchen Treffen, um sich fachlich auszutauschen und engagieren sich z.B. durch die Mitgliedschaft in Vereinen, für das Betreuungssystem der Kindertagespflege. Anhand der erhobenen Daten kann davon ausgegangen werden, dass eine Kindertagespflegepersonen in Sachsen rund 22 Prozent ihrer Arbeitszeit unentgeltlich leistet. Ihre Motivation zeigt sich zudem in der detaillierten Beantwortung des umfangreichen Fragebogens.“

Mit dem NKiTaG wurden die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, regelmäßige Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen zu schreiben und Entwicklungsgespräche mit den Eltern zu führen. Dies begrüßen wir im Hinblick auf die Betreuungsqualität ausdrücklich! Damit erweitert sich allerdings der gesetzlich verpflichtende Umfang der mittelbaren pädagogischen und administrativen Arbeit enorm.

Diese Arbeiten sollten mindestens mit einem Pauschalbetrag i. H. v. 0,50€ Stunde/Kind in dem Anerkennungsbeitrag der pädagogischen Förderleistung **eingepreist werden**, denn dies alles leisten die KTPP derzeit leider immer noch unentgeltlich in ihrer Freizeit!

Daher fordern wir eine Anhebung des Anerkennungsbetrages der pädagogischen Förderleistung je Kind/Stunde wie folgt:

Basiswerte unter Berücksichtigung der Qualifikation der KТПP

KТПP mit Qualifikation nach DJI (mind. 160 UE) => von 4,90€ auf 5,60€

KТПP mit Qualifikation von mindestens 250 UE => 6,00€

KТПP mit abgeschlossener päd. Berufsausbildung => 6,50€

⇒ Zuzüglich eines Pauschalbetrags für Verfügungszeit i. H. v. 0,50€.

⇒ Zuzüglich eines Pauschalbetrags zur Rücklagenbildung im Rahmen der selbständigen Tätigkeit als KТПP i. H. v. 0,95€.

Hieraus würden sich Gesamtbeträge wie folgt ergeben:

KТПP mit Qualifikation nach DJI (mind. 160 UE) => 7,05€

KТПP mit Qualifikation von mindestens 250 UE => 7,45€

KТПP mit abgeschlossener päd. Berufsausbildung => 7,95€

d. Erhöhung der pauschalen Sachkostenerstattung

Im Rahmen der Studie „Mindestens den Mindestlohn“ wurde für Baden-Württemberg errechnet, dass nur rund 75% der tatsächlichen Sachkosten von den Behörden erstattet werden. Die Unterdeckung von 25% müssen von den Kindertagespflegepersonen aus dem sowieso schon geringen Einkommen getragen werden (4.7 auf Seite 24-26).

Diese Ergebnisse können auch auf die Stadt Mainz übertragen werden – hier liegt die Sachkostenerstattung derzeit bei 0,60 € pro Kind / Stunde. Für eine gute Betreuungsqualität braucht es ausreichende Mittel, daher sollte sich analog zur Teuerungsrate orientiert werden, orientierend an der Betriebskostenpauschale des Bundesfinanzministeriums, die in jüngsten Urteilen im Bundesgebiet als Orientierungsgrundlage benannt wurde, wenn kommunal keine eigene, detaillierte Kostenkalkulation bei der Bemessung der Sachkosten zugrunde gelegt wurde und nachgewiesen werden kann.

Beispiel - Urteil in Bezug auf Geldleistung für Sachkosten und Kalkulation:

OVG NRW, 20.08.2020 – 12 A 1534/17 (Berufungszulassung abgelehnt!)

VG Köln: Verpflichtung zur Neubescheidung über den bewilligten Antrag hinaus, OVG: keine rechtlichen Zweifel an Richtigkeit des Urteils

- Sachkostenerstattung (1,35€ pro Kind / Stunde) nicht angemessen
 - Keine – den gesetzlichen Vorgabenentsprechende – Kalkulation
 - Da 22% unter der Betriebskostenpauschale (dient der Orientierung)

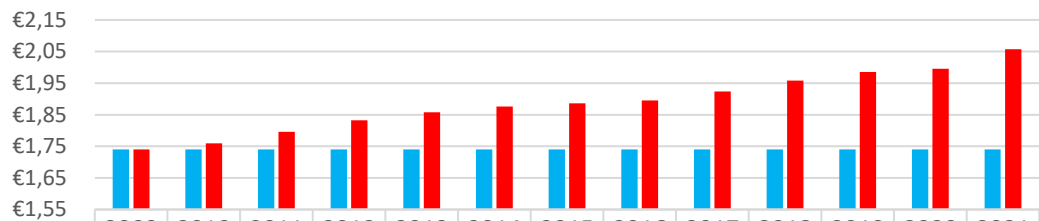
Wie sich der Verbraucherindex und damit auch die betrieblichen Sachkosten der Kindertagespflegepersonen in den letzten Jahren entwickelt haben, können Sie der folgenden Grafik auf Seite 14 entnehmen, ausgehend von dem orientierenden Wert der Betriebskostenpauschale von mindestens 1,74 € pro Kind / Stunde.

Hier hätte sich der Sachkostenwert, **anhand der Teuerungsrate / des Verbraucherindex** seit 2009 (Zeitpunkt der Festlegung der orientierenden Betriebskostenpauschale durch das Bundesfinanzministerium) **bis zum Vorjahr 2021 von 1,74 € auf 2,06 € pro Kind / Stunde entwickelt**. Wir sehen hier eine Diskrepanz zwischen den tatsächlich entstehenden betrieblichen Sachkosten der Kindertagespflegestellen und der derzeitigen Sachkostenerstattung durch die Stadt Mainz.



Auseinanderdriften der Sachkostenpauschale und der Teuerungsrate je Kind/Stunde

(Quelle: Verbraucherpreisindex www.destatis.de)



■ Sachkostenpauschale	€1,74	€1,74	€1,74	€1,74	€1,74	€1,74	€1,74	€1,74	€1,74	€1,74	€1,74	€1,74	€1,74
■ Teuerungsrate	€1,74	€1,76	€1,80	€1,83	€1,86	€1,88	€1,89	€1,90	€1,92	€1,96	€1,99	€2,00	€2,06

Außerdem ist hierbei dringend zu berücksichtigen, dass **aktuell ein Verbraucherindex von nochmal mindestens 8% für das laufende Jahr 2022 prognostiziert wird, Tendenz steigend!**

Besonders erschwerend kommt hinzu, dass die Kosten für Hygienemittel (Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, etc.) seit Beginn der Pandemie Preissteigerungen von 170 % bis 200% betragen haben.

Durch die Pandemie und den Ukraine-Krieg sind diverse Lieferketten gestört, wodurch nochmals erhebliche Preissteigerungen entstanden sind, und diese drohen sich weiterhin zu verschärfen, insbesondere sind auch die explodierenden Energiekosten zu berücksichtigen.

Auf keinen Fall aber kann im Rahmen der Kindertagesbetreuung und insbesondere der Betreuung von Kleinstkindern, durch die Drosselung der Raumtemperaturen, Einsparungen bei Energiekosten oder anderen Qualitätsmerkmalen vorgenommen werden.

Wir fordern deshalb, unter Berücksichtigung all der genannten Umstände, **den Anteil der Sachkostenerstattung von derzeit 0,60 € auf mindestens 2,10 €/Kind/Stunde anzuheben**, um die Kostenexplosion der letzten Jahre annähernd zu kompensieren.

Zusätzlich fordern wir ab 2023 die Anpassung der Sachkosten nach Verbraucherindex des Vorjahres, jeweils zum 01.08 eines jeden Jahres.

3. Schlusswort

Abschließend ist zu sagen, dass alle diese Forderungen Geld kosten. Das ist auch uns bewusst. Denn wir sehen was es die KTPP an Freizeit und Geld kostet, all dies für ihre betreuten Kinder zu gewährleisten, ohne es leistungsgerecht vergütet zu bekommen. Allerdings lässt sich nur mit finanziellen Mitteln die Qualität der Kindertagespflege erhalten und wünschenswerter Weise steigern. Außerdem ist das Bestreben des Bundes der Ausbau von U3 Betreuungsplätzen. Dafür muss die KTPP attraktiv sein, um neue KTPP zu akquirieren.

Es reicht nämlich nicht allein, kontinuierlich neue KTPP auszubilden, wenn dafür „alte Hasen“ mit langjähriger Berufserfahrung, aufgrund unbefriedigender Rahmenbedingungen, ihre Tätigkeit als selbständige KTPP aufgeben, die Segel streichen und ihre Pforten schließen. Denn dies bedeutet jedes Mal einen Verlust von 4-5 Betreuungsplätzen für die Familien in der Stadt Mainz, was nicht in unser aller Sinn sein dürfte, insbesondere im Hinblick auf den ohnehin bereits jetzt schon absolut unzureichenden Kapazitätsvorbehalt an Plätzen in der Kindertagesbetreuung in der Stadt Mainz!

Daher benötigt es neu ausgebildete KTPP und die bestehenden Ressourcen an Betreuungsplätzen bei erfahrenen KTPP zu erhalten, indem gute Rahmenbedingungen geschaffen werden. So würde der Ausbau an Betreuungsplätzen vorangetrieben und die Betreuungsqualität gesteigert werden.

Wir bitten darum, unsere Forderungen zu beraten und umzusetzen und damit die Kindertagespflege in Mainz auf ein zukunftsfähiges Fundament zu stellen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung unter rg-rheinessen-nahe@berufsvereinigung.de und vorstand@berufsvereinigung.de

Alles wird gut, wenn wir es gut machen.

Vielen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und Ihr Engagement für die frühkindliche Bildung!

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzende der BvK e.V.

in enger Absprache und Zusammenarbeit mit Andrea und Alexander Rohde,
Sprecher:innen der Regionalgruppe Rheinhessen/Nahe der BvK e.V.,
stellvertretend für ihre Mitglieder